

Amtliche Bekanntmachung

2. Städtebauliche Sanierungssatzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Marmagen im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die nachfolgende Satzung gem. § 142 Abs. 4 BauGB beschlossen:

2. Städtebauliche Sanierungssatzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Marmagen im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Rat der Gemeinde Nettersheim am 12.12.2017 folgende 2. Städtebauliche Sanierungssatzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Marmagen beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Betroffen von der zweiten städtebaulichen Sanierungssatzung ist ein Teilbereich der L 204 im Bereich Zufahrt Eifelhöhenklinik. Der Geltungsbereich des zweiten Sanierungsgebietes ist aus dem beigefügten Planauszug ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Bestimmung des Sanierungsverfahrens

Die Sanierungssatzung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB werden hinsichtlich der Anwendung des § 144 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen.

§ 3

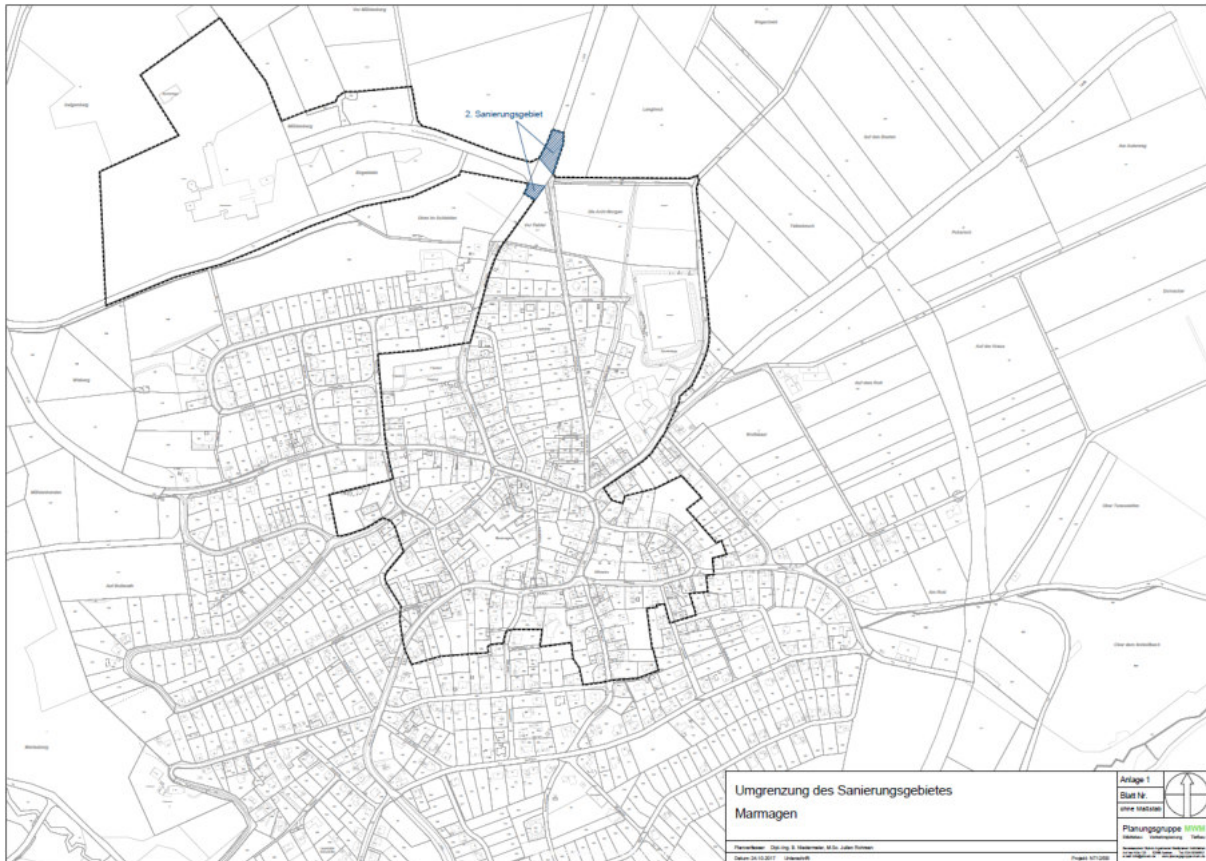
Inkrafttreten und Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, wo die Satzung nebst Anlage eingesehen werden kann.

Nettersheim, 12.12.2017
Eifelgemeinde Nettersheim
Wilfried Pracht, Bürgermeister

Anlagen



Gem. § 143 Abs. 1 BauGB wird die Satzung zur Ausweisung eines 2. Sanierungsgebietes in Marmagen mit Plandarstellung und Begründung gem. § 142 Abs. 2 BauGB während der üblichen Dienststunden

montags-freitags	8.00 – 13.00 Uhr
dienstags	13.30 – 18.00 Uhr
donnerstags	13.30 – 16.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Nettersheim, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Zimmer 2 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage der Eifelgemeinde Nettersheim. Hier kann die Sanierungssatzung mit Begründung und Plandarstellung eingesehen werden. Die Unterlagen können unter <http://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/sanierungssatzungen.html> eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Ausweisung eines 2. Sanierungsgebietes in Marmagen vom 12.12.2017 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Veröffentlichung mit dem Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 12.12.2017 übereinstimmt.

Hingewiesen wird darauf, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. Eine vorgeschriebene Genehmigung habe gefehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren sei nicht durchgeführt worden,
2. Die Satzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. Der Bürgermeister habe den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. Der Form oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettersheim, 05.01.2018

Wilfried Pracht, Bürgermeister